Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3173

Sachgebiet 613

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/4) — 653 04 — Zo 55/72

Bonn, den 25. Februar 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), geändert durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 165), die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung
des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 8/72 — Waren der EGKS —
1. Halbjahr 1972)

mit Begründung. Ich bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates gemäß § 77 Abs. 6 Zollgesetz übermittelt worden.

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 8/72 — Waren der EGKS — 1. Halbjahr 1972)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), geändert durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 165), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Anhang Zollkontingente/2 mit Wirkung vom 1. Januar 1972 nach Maßgabe der Anlage ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz		*Nachrichtlich* *) Regelmäßiger Zollsatz	
		allgemein	ermäßigt	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6
aus 73.15 A V b) 1 aus B V b) 1	Walzdraht aus diesen Tarifstellen, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,50 bis 13 mm: a) mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,05 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor insgesamt von 0,05 Gewichtshundertteilen oder weniger, an Silizium von 0,10 bis 0,25 Gewichtshundertteilen, an sonstigen Bestandteilen, ausgenommen Mangan und Chrom, von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger, b) mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,40 bis 0,65 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je weniger als 0,035 Gewichtshundertteilen, an Silizium von 0,15 bis 1,60 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,60 bis 0,90 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,15 bis 1,10 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Vanadin von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen und an Molybdän von höchstens 0,30 Gewichtshundertteilen, 10 500 t vom 1. Januar 1972 bis 30. Juni 1972, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	frei	—	10 % 8 %	7 % 7 %

*) Die Angaben in den Spalten 5 und 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl haben — im Hinblick darauf, daß die betreffenden Erzeugnisse nicht oder in nicht genügenden Mengen innerhalb der Gemeinschaft hergestellt werden — am 11. Dezember 1971 beschlossen, der Bundesrepublik Deutschland für das erste Halbjahr 1972 folgende Zollkontingente — zum Null-Zollsatz — für die Einfuhr aus Drittländern zu gewähren:

1. Spezialwalzdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl, nur warm gewalzt, für die Autoreifenindustrie

   aus Tarifstelle 73.15 A V b) 1

   2 000 t,

2. Spezialwalzdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl, nur warm gewalzt, zum Herstellen von Federn und sog. Klaviersaitendraht

   aus Tarifstelle 73.15 A V b) 1

   8 500 t.

   Im Rahmen dieses Zollkontingents kann auch Spezialwalzdraht aus legiertem Stahl — aus Tarifstelle 73.15 B V b) 1 — zum Herstellen von Ventilfedern eingeführt werden.

(2) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat gestützt auf den Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 11. Dezember 1971 mit Entscheidung vom 23. Dezember 1971 [1]) entsprechende Ausnahmen von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung der Hohen Behörde Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 [2]) ergebenden Verpflichtungen gestattet.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 aufgeführten Zollkontingente können wie bisher zu einem Gesamtkontingent zusammengefaßt werden.

(4) Mit Rücksicht auf die in Absatz 1 dargelegten Gesichtspunkte ist es wirtschaftlich erwünscht, diese Zollbegünstigungen zu eröffnen. Für die betroffenen Waren und daraus hergestellte Erzeugnisse wird dadurch Preiserhöhungen entgegengewirkt, die bei Anwendung des regelmäßigen Zollsatzes (7 % des Wertes) zu erwarten wären.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 13/56 vom 17. Januar 1972

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 99